

438. Bau- und Niveaulinien. Am 1. Februar 1968 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 18. September 1963, 30. Juni 1965 und 15. Juni 1966 betreffend die Neufestsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Gloriastrasse zwischen der Sternwartstrasse und der Hoch-/Zürichbergstrasse, an der Zürichbergstrasse bei der alten Kirche Fluntern und zwischen der Hoch-/Bergstrasse und der Kraft-/Glabachstrasse, an der projektierten Verbindungsstrasse am Vorderberg, an der Kraftstrasse zwischen der Zürichberg-/Glabachstrasse und dem Toblerplatz und an der Krähbühlstrasse zwischen dem Toblerplatz und der Zürichberg-/Dreiwiesenstrasse.

Die Referendumsfrist ist für alle drei Vorlagen unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung vom 29. November 1963 für die Gloria- und Kraftstrasse, gingen neun Rekurse ein, die vom Bezirksrat Zürich am 8. Dezember 1966 abgewiesen wurden. Fünf der unterlegenen Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter. Gegen die am 17. August 1965 erfolgte öffentliche Ausschreibung der Baulinien der Krähbühlstrasse rekurrierten 19 Grundeigentümer, deren Rekurse am 6. Oktober 1966 durch den Bezirksrat abgewiesen wurden. 18 der unterlegenen Rekurrenten gelangten in der Folge an den Regierungsrat. Dieser hat die Rekurse gegen die beiden Vorlagen zusammengefasst, weil sie sachlich eine Einheit bilden. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4637 vom 9. November 1967 wurden sämtliche Rekurse abgewiesen. Die Ausschreibung über die Abänderung der Baulinien am Vorderberg vom 23. September 1966 wurde gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 16. Dezember 1966 nicht angefochten.

Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 27. Juli 1962, 23. April 1965 und 1. April 1966 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 18. September 1963, 30. Juni 1965 und 15. Juni 1966 betreffend die Neufestsetzung und Abänderung der Baulinien

an der Gloriosastrasse zwischen der Sternwartstrasse und der Hoch-/Zürichbergstrasse, an der Zürichbergstrasse bei der alten Kirche Fluntern und zwischen der Hoch-/Bergstrasse und der Kraft-/Gladbachstrasse, an der Kraftstrasse zwischen der Zürichberg-/Gladbachstrasse und dem Toblerplatz und an der Krähbühlstrasse zwischen dem Toblerplatz und der Zürichberg-/Dreiwiesenstrasse sowie der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse am Vorderberg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung von fünf Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.